

Die DJE Investment S.A. ist ein Vermögensverwalter im Sinne von Art. 1 Abs. 6 Nr. 4 des geänderten Gesetzes vom 24. Mai 2011 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in den Generalversammlungen von börsennotierten Gesellschaften (in seiner aktuell gültigen Fassung) („Gesetz vom 24. Mai 2011“) und veröffentlicht hiermit folgende

Mitwirkungspolitik

gemäß dem Art. 1 sexies Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011.

Die DJE Investment S.A. ist im Rahmen der gemeinsamen Portfolioverwaltung der von ihr verwalteten Fonds u. a. dafür zuständig, dass Finanzinstrumente im Rahmen der zulässigen Anlagestrategie gezeichnet, gekauft, verkauft oder umgetauscht werden, Bezugsrechte ausgeübt werden oder in anderer Weise über diese verfügt wird, oder Rechte aus diesen Finanzinstrumenten wahrgenommen bzw. sämtliche sonstigen Maßnahmen durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit der Verwaltung zweckmäßig erscheinen.

Die DJE Investment S.A. ist sich ihrer Verantwortung hinsichtlich der Ausübung von Aktionärsrechten in Verbindung mit Aktien, die durch die von ihr verwalteten Fonds gehalten werden, bewusst. In den Fällen, in denen die DJE Investment S.A. eine Anzahl Aktienbestände bzw. Stimmrechte hält, bei deren Ausübung von einer Einflussnahme auf die Geschäftspolitik und/oder -strategie ausgegangen werden kann, verpflichtet sich die DJE Investment S.A., ein Votum zu den Tagesordnungspunkten einer Hauptversammlung abzugeben. Diesbezüglich hat die DJE Investment S.A. Grundsätze zur Ausübung von Stimmrechten veröffentlicht, welche über ihre Homepage www.dje.lu abgerufen werden können. In dieser ist beschrieben, wie sie mit anderen Aktionären zusammenarbeitet, wie sie mit einschlägigen Interessenträgern der Gesellschaften, in die von ihr verwalteten Fonds investiert haben, kommuniziert und wie sie mit tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit ihrem Engagement umgeht. Ergänzend hat die DJE Investment S.A. auf ihrer Homepage www.dje.lu Informationen und Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten veröffentlicht.

Die Gesellschaften, in die von ihr verwalteten Fonds investiert haben, werden hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten mit Hilfe der Analysen eines Stimmrechtsberaters im Sinne von Art. 1 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 überwacht, auch in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance.

Sollte es zu den vom Stimmrechtsberater übermittelten Analysen Fragen geben, so erfolgt eine direkte Kommunikation mit der betroffenen Gesellschaft, in die der DJE Investment S.A. verwalteten Fonds investiert haben. Der Kontakt erfolgt über die öffentlich zugänglichen „Investor Relations“ Kontaktdaten.

Aufgrund zeitlicher, organisatorischer und logistischer Gründe und des hohen Kostenaufwandes werden Mitarbeiter der DJE Investment S.A. im Normalfall nicht persönlich an Hauptversammlungen teilnehmen. Die DJE Investment S.A. wird über die Plattform abstimmen und IVOX GLASS LEWIS GMBH das Recht auf Proxyvoting einräumen. Nur in Einzelfällen wird eine Stimmrechtsweisung für einen Bevollmächtigung ausgestellt, der im Namen und auf Weisung der Verwaltungsgesellschaft abstimmen wird.

Die jährliche Bekanntmachung über die Umsetzung der hier beschriebenen Mitwirkungspflicht, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung ihres Abstimmungsverhaltens, einer Erläuterung der wichtigsten Abstimmungen und ihres Rückgriff auf die Dienste von Stimmrechtsberatern, erfolgt über die Jahresberichte der von ihr verwalteten Fonds. Es wird zwar grundsätzlich von einer möglichen Einflussnahme ausgegangen, sobald die DJE Investment S.A. durch die von ihr verwalteten Fonds mehr als 0,3% des Kapitals einer Gesellschaft hält (in Einzelfällen kann auch von einer Einflussnahme bei einer geringeren Beteiligung ausgegangen werden), jedoch wird aufgrund der Tatsache, dass die Beteiligung an den jeweiligen Gesellschaften eher unbedeutend ist, von einer Veröffentlichung, wie die DJE Investment S.A. Stimmen in Hauptversammlungen von Gesellschaften abgegeben hat, an denen die von ihr verwalteten Fonds Aktien halten, abgesehen. Auf Verlangen eines Anlegers werden diesem genauere Angaben zum Stimmrechtsverhalten zur Verfügung gestellt.

Soweit die DJE Investment S.A. Vereinbarungen nach Art. 1 septies Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 für einen institutionellen Anleger im Sinne von Art. 1 Abs. 6 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 geschlossen hat, berichtet die DJE Investment S.A. gegenüber den institutionellen Anleger, wie deren Anlagestrategie und deren Umsetzung mit der Vereinbarung im Einklang stehen und zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte beitragen.